

Vereinssatzung des Cameo Kollektiv e.V.

§ 1 Name und Sitz

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Cameo Kollektiv“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
Der Verein wurde am 10.01.2016 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1
1. Der Verein „Cameo Kollektiv“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- **die Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen
Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus und Gewalt.**

- **Aufklärung der Bevölkerung, durch Pressearbeit in Online und Print, Plakatarbeit, Druckschriften, Veranstaltungen und Ausstellungen.**

→ Diese Verwirklichungsmaßnahmen werden konkret mit dem vom Verein herausgegebenen *Cameo Magazin* und den zugehörigen Ausstellungen und Kampagnen sowie Informationsveranstaltungen realisiert.

- **Informations- und Motivationskampagnen und -veranstaltungen**

→ Diese Verwirklichungsmaßnahmen werden konkret mit Workshops für Menschen verschiedener Herkunft zum Erlangen medienwirksamer Kompetenzen realisiert.

- **Zusammenarbeit mit Opfern und Opfergruppen**

→ Durch die Zusammenarbeit mit Flüchtlingen und Migranten erarbeiten wir Ideen und Inhalte, um eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit für eine transkulturelle Gesellschaft auf den verschiedenen Ebenen unserer gesellschaftlichen Kommunikation zu verwirklichen (*Cameo Magazin*, Plakatarbeit, Druckschriften, Informations- und Motivationskampagnen, Veranstaltungen, Ausstellungen, sowie Pressearbeit in Online und Print).

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

falls Vorstandsmitglieder Vergütungen erhalten sollen:

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand

(pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es werden zwei Mitgliedschaften unterschieden:
 - a. die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b. die Fördermitgliedschaft.

2. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person kann Mitglied werden, wenn sie bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten mitzuunterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

3. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft erfolgt durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben gegenüber

dem Verein regelmäßig keine Rechte und Pflichten und unterliegen nicht der Vereinsgewalt. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann fördernden Mitgliedern nicht versagt werden; sie haben dann allerdings kein Stimmrecht.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann zum Ende eines Monats erfolgen. Der Austritt ist bis zum letzten Tag des Vormonats schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
 - b. durch den Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.
 - c. bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - d. bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens und bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Von den Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 a. werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch festgelegt werden und bei juristischen Personen die Höhe der Beiträge von der Anzahl der Mitarbeiter, dem Jahresumsatz o. ä. abhängig gemacht werden. Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 b. sind beitragsfrei.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. In geeigneten Fällen kann die Ausübung des Stimmrechts auch schriftlich erfolgen.

§ 6 Mittel

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Einnahmen aus Sponsoring
 - b. Erträge aus Vermögensverwaltung
 - c. Gewinne aus Zweckbetrieb
 - d. Mitgliedsbeiträge
 - e. Spenden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf

schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe mindestens eines Drittels der Mitglieder schriftlich einberufen. Abs. 1 gilt entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Änderung der Satzung
 - d. die Auflösung des Vereins
 - e. die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Ablehnung der Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit hat eine Neuabstimmung zur Folge.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins sind alle Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden

- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann bis zu fünf weitere Mitglieder als weitere Vorstandsmitglieder von sich aus berufen. Der Beschluss zur Erweiterung muss einstimmig gefällt werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. §4 Abs. 3 bleibt unberührt.
5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. die Erstellung eines Rechenschafts- und Kassenberichts
 - e. die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, sowie ggf. weitere Vereinsordnungen.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Gesicht Zeigen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung sind erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.